

Sehr geehrte Damen und Herren,
wenn man es richtig macht und den Bogen nicht überspannt, können mit Steuergestaltungen in der Familie auf vielfältige Weise Steuern gespart werden. Das kann die Strukturierung des ganzen Betriebes betreffen oder auch nur die Ferienbeschäftigung des eigenen Kindes. Im Artikel auf Seite 3 stellen wir Ihnen einige Grundsätze und Gestaltungsbeispiele vor. Im Artikel unten lesen Sie, wie Entschädigungszahlungen beim Leitungsbau steuerlich zu berücksichtigen sind.

- 01/18** ● **Leitungsbau:** Was erhält der Fiskus von der Entschädigung?
- 02/18** **Tarifglättung:** Hängepartie setzt sich fort
- 03/18** **Kassenführung:** EC-Zahlungen gehören nicht ins Kassenbuch
- 04/18** **Gesetzgebung:** Was hat sich seit Jahresbeginn geändert?
- 05/18** ● **Familienverträge:** Chancen richtig nutzen
- 06/18** **Kindergeld:** Kürzere Antragsfrist seit Jahresbeginn
- 07/18** **Sozialversicherung:** Beschäftigung von Studenten als Aushilfskräfte



Leitungsbau: Was erhält der Fiskus von der Entschädigung? **01/18** ●

Strom- und Gasleitungen werden fast immer durch land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen gebaut. Aktuell ist es wieder so weit: Der Stromnetzausbau im Rahmen der Energiewende steht ins Haus. Wichtiges Thema ist dabei die Art und Höhe der Entschädigungen, die für die Flächennutzung gezahlt werden. Um die Zahlen richtig einschätzen zu können, müssen Betroffene auch an deren steuerliche Auswirkung denken.

Auswirkungen auf den Gewinn

Sind betriebliche Flächen betroffen, sind die Entschädigungszahlungen eine steuerpflichtige Betriebseinnahme. Diese muss aber nicht immer sofort versteuert werden, sondern kann auch auf mehrere Wirtschaftsjahre zu verteilen sein.

Beispiel: Durch A-Dorf wird im Wirtschaftsjahr 2017/2018 eine unterirdische Versorgungsleitung gelegt. Flächen der Landwirte Meyer, Müller und Schulze sind betroffen. Sie bekommen jeweils 20.000 € für die Eintragung einer zeitlich unbeschränkten Grunddienstbarkeit. Dazu gibt es einmalig 4.000 € als Ausgleich für Ertragsminderungen in den ersten vier Wirtschaftsjahren nach Bau.

Folgen bei Landwirt Meyer: Er ermittelt seinen Gewinn durch eine Bilanz (§ 4 Abs. 1 EStG). Bei ihm wird die Entschädigung für die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf den Zeitraum verteilt, der für die Berechnung der Entschädigungshöhe zugrunde gelegt wurde. Steht in den Vereinbarungen nichts Konkretes, werden 25 Jahre angesetzt.

Dafür wird ein „passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ gebucht. Auch die Entschädigung für die Ertragsminderung wird auf den Zeitraum verteilt, für den sie gezahlt wurde – hier also auf 4 Jahre. Bei Landwirt Meyer erhöht sich der steuerpflichtige Gewinn im Wirtschaftsjahr 2017/2018 um 20.000 € : 25 Jahre = 800 € und um 4.000 € : 4 Jahre = 1.000 €.

Folgen bei Landwirt Müller: Er ermittelt seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG). Dabei gibt es keine Rechnungsabgrenzungsposten. Einnahmen werden in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie gezahlt werden, in voller Höhe dem steuerlichen Gewinn zugeschrieben. Werden aber für eine Nutzungsüberlassung von mindestens fünf Jahren Vorauszahlungen geleistet, dürfen diese auf den Zeitraum verteilt werden, für den sie gezahlt wurden. Wir sind daher der Meinung, dass Müller die 20.000 € Entschädigung auf 25 Jahre verteilen darf. Eine verbindliche Zusage gibt es dafür von der Finanzverwaltung allerdings nicht. Die Entschädigung von 4.000 € für den Ertragsausfall wird dagegen für weniger als fünf Jahre gewährt und muss deshalb im Wirtschaftsjahr 2017/2018 in voller Höhe auf den Gewinn angerechnet werden.

Folgen für Landwirt Schulze: Er ermittelt seinen Gewinn nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG). Nach einem Erlass aus Hessen sollen grundstücksbezogene Entschädigungen mit dem Durchschnittssatz-Gewinn abgegolten sein.

Landwirt Schulze müsste die Entschädigung also nicht zusätzlich versteuern. Verbindlich ist dieser Erlass aber nur in Hessen. In allen anderen Bundesländern sind die Finanzämter eher der Meinung, dass zumindest die 20.000 € Entschädigung für die Grunddienstbarkeit auf den Durchschnittsgewinn aufgeschlagen werden müssen.

Entschädigung ist meist umsatzsteuerfrei

In der Regel müssen die Landwirte keine Umsatzsteuer auf die Entschädigungen zahlen. Sie bekommen sie dann aber auch nicht zusätzlich ausgezahlt. In Einzelfällen kann aber doch eine Umsatzsteuerpflicht bestehen. Daher sollte in der Entschädigungsvereinbarung unbedingt geregelt werden, dass eventuell anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Betrag gezahlt wird. Pauschalierende Landwirte dürfen auf keinen Fall auf die Entschädigungsbeträge 10,7 % pauschale Umsatzsteuer in Rechnung stellen oder gutgeschrieben bekommen.

Viele Faktoren sind zu beachten: Stimmen Sie deshalb die steuerlichen Auswirkungen einer Entschädigungsvereinbarung mit uns ab, bevor Sie unterschreiben.

Verf. OFD Frankfurt vom 16.11.2017, S2230A-010-St216

UNTERNEHMEN



Tarifglättung: Hängepartie setzt sich fort

02/18

Die Tarifglättung für landwirtschaftliche Betriebe steht nun seit über einem Jahr im Einkommensteuergesetz. Es ist aber immer noch unklar, ob sie angewendet werden darf – die erforderliche Genehmigung aus Brüssel fehlt. Das bedeutet für Betriebe, dass eine verlässliche Steuergestaltung aktuell unmöglich ist.

Tarifglättung bedeutet, dass die steuerlichen Auswirkungen von Gewinnschwankungen in landwirtschaftlichen Betrieben eliminiert werden. Eigentlich würde das erstmals für die Jahre 2014 bis 2016 im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2016 erfolgen. Weil aber noch unklar ist, ob sie angewendet werden darf oder nicht, kann bei der aktuell abzugebenden Einkommensteuererklärung 2016 nicht sicher berechnet werden, zu welcher Steuerlast diese führt.

Erneuter Vorstoß der Bundesregierung in Brüssel

Zum Zeitpunkt des Drucks dieser Steuerinformation hat die Bundesregierung erneut versucht, mit einer Stellungnahme die europarechtlichen Bedenken der Kommission zu zerstreuen. Wann diese aber entscheidet, können auch Insider nicht sagen.

Und selbst wenn die Tarifglättung noch Wirklichkeit wird, daraus resultierende Steuererminderungen werden noch auf sich warten lassen: Die Finanzverwaltung hat noch keinerlei Vorkehrungen getroffen, wie sie die Tarifglättung in den Einkommensteuerbescheiden berechnen würde.

Kassenführung: EC-Zahlungen gehören nicht ins Kassenbuch

03/18

Zahlen Kunden bei Ihnen mit EC-Karte, dürfen Sie diese Vorgänge nicht im Kassenbericht oder Kassenbuch aufführen. Es sei ein formeller Mangel, wenn unbare EC-Kartenzahlungen mit den Bareinnahmen vermischt werden, heißt es von der Finanzverwaltung in einem aktuellen Schreiben. Sprechen Sie gerne mit uns ab, wie EC-Kartenzahlungen in Ihrem Betrieb erfasst und gebucht werden können.

BMF-Schreiben an den DStV vom 07.12.2017, www.dstv.de

Gesetzgebung: Was hat sich seit Jahresbeginn geändert?

04/18

Am 1. Januar 2018 sind etliche Steueränderungen in Kraft getreten. Auf einige weisen wir hier nochmal hin.

Kindergeld und Grundfreibeträge

Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar für das erste und zweite Kind jeweils 194 € monatlich, für das dritte Kind 200 € und ab dem vierten Kind 225 €. Der Kinderfreibetrag ist auf 7.428 € gestiegen.

Der Grundfreibetrag für alle Steuerpflichtigen liegt nun bei 9.000 € statt 8.820 €.

Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigten Personen, für die kein Kindergeld gezahlt wird, sind nun bis 9.000 € abzugsfähig.

Riesterförderung

Die Grundzulage bei Riesterrentenverträgen ist von 154 € auf 175 € gestiegen. Die Kinderzulage beträgt wie bisher 300 € je Kind, bei vor dem 01.01.2008 geborenen Kindern 165 €.

Steuer bei Verkauf von Investmentfonds fällig

Bei bis Ende 2008 erworbenen Wertpapieren bleiben die Wertsteigerungen steuerfrei. Demgegenüber fallen beim Verkauf von Investmentfonds, die vor dem 31.12.2008 erworben wurden, seit Jahresbeginn Steuern an. Während die Wertsteigerungen vom 01.01.2009 bis 31.12.2017 steuerfrei bleiben, sind Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 steuerpflichtig. Allerdings gilt ein Freibetrag von 100.000 €, so dass die meisten Anleger ihre bis Ende 2008 erworbenen Anteile weiterhin komplett steuerfrei verkaufen können.

GWG-Grenze steigt auf 800 €

Bewegliche und eigenständig nutzbare Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Geräte und Büroausstattung können seit Jahresbeginn bei Anschaffungskosten bis zu 800 € sofort abgeschrieben werden. Dabei zählt immer der Nettoanschaffungspreis. Auf Gestaltungsmöglichkeiten durch die höhere Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) hatten wir in der Steuerinformation III/2017 hingewiesen.

Die GWG-Abschreibung kann auch auf Arbeitsmittel im Rahmen der Werbungkostenermittlung von Arbeitnehmern angewendet werden.



Familienverträge: Chancen richtig nutzen

05/18

Damit das Finanzamt Familienverträge steuerlich anerkennt, ist das Wichtigste, dass sich die Familienmitglieder verhalten wie fremde Dritte – der so genannte Fremdvergleich muss immer bestanden werden. Ob die Gestaltungen anerkannt werden, hängt im Wesentlichen von zwei Dingen ab:

- Es müssen schriftliche Verträge mit klaren und rechtsgültigen Vereinbarungen geschlossen werden.
- Die vertraglichen Vereinbarungen müssen strikt und nachweisbar eingehalten werden.

Mit den folgenden vier Beispielen zeigen wir Ihnen einige Gestaltungsmöglichkeiten mit zu beachtenden Hinweisen.

Beispiel 1 – Arbeitsverträge: Die Familie von Landwirt Huber arbeitet im Betrieb mit: der Sohn voll, die Frau aus-hilfsweise und in den Ferien auch die 15-jährige Tochter. Um Steuern zu sparen, schließt Huber mit ihnen Arbeitsverträge ab. Lohn und Abgaben kann er nun als Betriebsausgaben absetzen. Die Kinder müssen keine oder nur geringe Steuern zahlen, da mit dem Arbeitslohn ihr persönlicher Grundfreibetrag aufgefüllt wird. Die Ehefrau kann u.U. von den Vorteilen eines Minijobs profitieren, die Tochter von einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung.

Hinweise: Mit allen drei Familienmitgliedern sollte Huber schriftliche Arbeitsverträge abschließen, wie er es auch mit Fremden machen würde. Dabei muss er auch Arbeitnehmerrechte wie Urlaub und Arbeitszeiten berücksichtigen. Ein unüblich niedriger Arbeitslohn ist möglich, allerdings muss der Mindestlohn eingehalten werden. Frau und Tochter Huber sollten die geleistete Arbeit nachweisen, z. B. in Form eines täglichen Stundenzettels. Wichtig ist, dass Huber den Arbeitslohn pünktlich und korrekt auszahlt – auf ein Konto, über das nur der Arbeitnehmer verfügen kann.

Beispiel 2 – Mietverträge: Landwirt Schmidt besitzt eine Wohnung, in die seine Tochter einziehen soll. Damit er die Kosten der Wohnung steuermindernd abziehen kann, möchte er ihr die Bleibe vermieten.

Hinweise: Nun muss er mit seiner Tochter einen fremdüblichen Mietvertrag abschließen. Dabei müssen Rechte und Pflichten von Mieter und Vermieter klar abgegrenzt werden, z. B. bezüglich Schönheitsreparaturen und Umlage der Nebenkosten. Wenn es sich um Schmidts Privatwohnung handelt, sollte die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen. Nur dann kann er die Kosten in voller Höhe steuermindernd abziehen. Würde die Wohnung zum Betriebsvermögen gehören, sollte die Miete so hoch wie vor Ort üblich sein. Schon eine geringe Unterschreitung kürzt die absetzbaren Kosten. Wer eine betriebliche Wohnung nicht nur kurzfristig unentgeltlich überlässt, riskiert eine teure steuerpflichtige Entnahme der Wohnung.

Beispiel 3 – Darlehensverträge: Landwirt Baumanns Ehefrau hat 100.000 € geerbt. Das Geld soll im Betrieb verwendet werden, deshalb gibt sie ihrem Mann ein Darlehen. Die zu zahlenden Zinsen kann Herr Baumann als Betriebsausgabe absetzen. Frau Baumann kann für die Zinseinnahmen den Sparerpauschbetrag ausschöpfen. Übersteigen die Zinsen den Freibetrag, kann sie u. U. den Abgeltungsteuersatz von 25 % nutzen.

Hinweise: Herr und Frau Baumann müssen einen schriftlichen und fremdüblichen Darlehensvertrag abschließen. Wichtig dabei sind klare Vereinbarungen über Auszahlung, Art und Zeitpunkt der Rückzahlung sowie Höhe und Fälligkeit der Zinsen. Sind Darlehensnehmer und -geber wirtschaftlich voneinander unabhängig, braucht es keine Absicherung der Darlehenssumme. Frau Baumann kann ihrem Mann einen unüblich geringen Zins gewähren. Allerdings sollte sie nicht völlig auf Zinsen verzichten – sonst könnte es zu einer gewinnerhöhenden Abzinsung im Betrieb kommen.

Beispiel 4 – Altenteilsverträge: Vater Schröder übergibt seinem Sohn den landwirtschaftlichen Betrieb. Für sich und seine Frau behält er Altenteilsleistungen und das Wohnrecht in einer Altenteilerwohnung vor.

Hinweise: Sind die Altenteilsleistungen richtig vereinbart, kann der Junior sie als Sonderausgaben abziehen und seine Steuerlast mindern. Der Senior muss sie als sonstige Einkünfte versteuern. Diese Regelung kann einen großen steuerlichen Vorteil bringen. Allerdings sollte bei der Höhe der Leistungen die Balance gehalten werden zwischen der langfristigen Belastung des Betriebs und der ausreichenden Versorgung der Altenteiler. Die Schröders müssen genau beschreiben, welche Komponenten zum Altenteil gehören, beispielsweise Bargeld oder Beköstigung. Klar regeln müssen sie auch, wer die Unterhaltskosten der Altenteilerwohnung bezahlt. Junior Schröder kann nur das steuerlich geltend machen, wozu er sich im Übergabevertrag verpflichtet hat. Er kann die Leistungen später i. d. R. nicht mehr ausweiten. Mindern kann er sie nur, wenn das rechtlich begründbar und schriftlich geregelt ist.

Fazit

Steuergestaltungen können erhebliche finanzielle Vorteile haben. Sie bedeuten aber immer auch Aufwand und müssen – manchmal über Jahre – berücksichtigt werden. Jeder Vertrag hat zudem zivilrechtliche Wirkungen, die mit dem tatsächlich Gewollten zusammenpassen müssen.

Gerne entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen Gestaltungen, die Sie und Ihren Betrieb langfristig voranbringen.



Kindergeld: Kürzere Antragsfrist seit Jahresbeginn 06/18

Aufpassen müssen seit Jahresbeginn Eltern: Das Kindergeld wird ab dem Monat der Antragsstellung nur noch für sechs Monate rückwirkend ausgezahlt. Bisher zahlte der Staat die Leistung bis zu vier Jahre rückwirkend. Haben Sie das Kindergeld zu spät beantragt, geht jedoch nicht der gesamte Anspruch verloren. Für die Zeit, die mehr als sechs Monate zurückliegt, gibt es aber kein Geld mehr.

Achtung: Neuer Antrag bei Volljährigkeit

Wenn Ihr Kind 18 Jahre und damit volljährig wird, erhalten Sie Kindergeld nur noch unter bestimmten Voraussetzungen. Beispielsweise, wenn das Kind in der Ausbildung oder arbeitslos gemeldet ist. Dafür muss aber ein neuer Kindergeldantrag gestellt werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind die erste Ausbildung beendet hat und anschließend z. B. ein Studium, eine Fachschule oder eine Zweitausbildung beginnt.

Beispiel: Marie, Tochter von Klaus und Maike Schmidt, hat im Jahr 2017 berufsbegleitend studiert. Die Eltern waren der Meinung, dass sie keinen Anspruch auf Kindergeld haben, und haben keinen Antrag gestellt. Erst als sie im Oktober 2018 die Einkommensteuererklärung 2017 mit ihrem Steuerberater besprechen, weist der sie auf ihren Anspruch hin.

Folge: Holen die Schmidts den Antrag noch im Oktober nach, kann das Kindergeld ab April 2018 nachgezahlt werden. Wegen der Sechs-Monats-Frist ist der Anspruch für 2017 und Januar bis März 2018 verloren.

Im Rahmen des Einkommensteuerbescheids werden Kinderfreibeträge abgezogen, wenn die Steuerminderung hieraus höher ist als das Kindergeld. Dafür wird der Kindergeldanspruch hinzugerechnet, nicht das tatsächlich bezogene Kindergeld. Ist Kindergeld verloren, weil der Antrag zu spät gestellt wurde, kann das nicht durch den Abzug von Kinderfreibeträgen wieder ausgeglichen werden.

Fazit

Ab dem Jahr 2018 müssen Sie selbst laufend auf den Kindergeldanspruch für Ihre Kinder achten. Bei allen Kindern bis Mitte 20 sollte zumindest regelmäßig hingeschaut werden – bei behinderten Kindern auch darüber hinaus. Wir unterstützen Sie dabei gern, rufen Sie uns rechtzeitig an.

§ 66 Abs. 3 EStG

Sozialversicherung: Beschäftigung von Studenten als Aushilfskräfte 07/18

Viele Betriebe beschäftigen Studenten als Aushilfskräfte. Das kann für beide Seiten lukrativ sein, weil unter bestimmten Voraussetzungen wenig Sozialabgaben zu entrichten sind.

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Kurzfristige Beschäftigung und 450-€-Job

Studenten können sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, wenn sie nur gelegentlich eingesetzt werden – beispielsweise zur Ernte. Dabei dürfen die Studenten maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr arbeiten. Wie hoch die Wochenstundenzahl und das gezahlte Entgelt sind, spielt dabei keine Rolle – auch nicht während des Semesters. Im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung kann ein Student also auch während des Semesters 30 oder mehr Stunden pro Woche arbeiten, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden.

Sind die Studenten dauerhaft im Betrieb eingesetzt, kommt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) in Betracht, wenn das monatliche Entgelt 450 € nicht überschreitet. Der Arbeitgeber muss dann 30 % Pauschalabgaben sowie zusätzlich noch Umlagen an die Knappschaft leisten.

Werkstudentenprivileg

Wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt über 450 € pro Monat liegt und die Studenten länger als drei Monate im Jahr arbeiten, dann greift das Werkstudentenprivileg. Das ist nicht nur für die Studenten, sondern auch für die Arbeitgeber lukrativ. Denn weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber zahlen bei dieser Beschäftigung Beiträge zur Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung – egal, wie viel der Student verdient. Es muss lediglich der Beitrag zur Rentenversicherung, momentan in Höhe von 18,6 %, gezahlt werden.

Voraussetzungen:

- Förmlicher Status als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule.
- Das Studium nimmt Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend in Anspruch. Davon wird grundsätzlich ausgegangen, wenn der Student die Beschäftigung an nicht mehr als 20 Stunden pro Woche ausübt.

Beispiel: Student Max arbeitet im Betrieb K. 18 Stunden pro Woche. Er verdient jeden Monat 1.000 € brutto.

Folge: Wegen des Werkstudentenprivilegs müssen Max und Betrieb K. lediglich jeweils 93 € in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Betrieb K. trägt zusätzlich die Umlagen.

Bei Wochenend-, Abend- und Nachtdiensten sowie während der Semesterferien dürfen die Studenten mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. Das Werkstudentenprivileg greift trotzdem. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung dann auf maximal 26 Wochen im Jahr befristet ist.

Wichtig ist, dass mehrere Jobs, die ein Student parallel ausübt, zusammen nicht mehr als 20 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen dürfen oder auf 26 Wochen im Jahr befristet sein müssen. Dies gilt auch, wenn ein Werkstudent zusätzlich einen Minijob ausübt.

Achtung: Nicht alle Studenten gelten als Werkstudenten. Aus dem Schema fallen u. a. Studenten im Urlaubssemester, im Doktorandenstudium, Immatrikulierte nach abgelegter Abschlussprüfung, Studenten einer Fernuniversität, Langzeitstudenten (>25 Fachsemester) sowie Studenten, die zwischen Bachelor- und Masterstudium stehen.

Bitte denken Sie auch an die Lohnsteuer. Welches Verfahren anzuwenden bzw. sinnvoll ist, muss individuell geprüft werden.